Amtlicher Theil.

Reichs-Gesetzblatt.

Das zu Berlin am 31. December 1881 ausgegebene 29. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1453. Verordnung, betreffend die Berechtigung fremder Flaggen zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahr Vom 29. December 1881.

Nr. 1454. Bekanntmachung, betreffend die durch das Gesetz vom 22. Mai 1881 über die Küstenfrachtfahrt nicht berührten vertragsmäßigen Bestimmungen. Vom 29. December 1881.

Versammlung der Bürgerschaft
Mittwoch, den 4. Januar 1882,
Abends präcise 7 Uhr.

Landgericht.

Verklarungen.

Am Donnerstag, den 5. Januar 1882, um 12 Uhr, wollen Schiffer R. Eckert, Schiff „St. Pauli", kommend von der Unterelbe zurück und Schiffer H. Blanck, Schiff „Hansa", kommend von Hull, betreffend die vorletzte Reise ihre Verklarung belegen.

Angeordnete Aufgebote.

Standesamt Nr. 1.

Wilhelm Friedrich August Müller mit Anna Maria Magdalena Gräper. — Johannes Friedrich Edgar Jacobsen mit Bertha Caroline Wilhelmine Volprecht. — Ernst Ludwig Eiffe mit Jeanne Sophie Charlotte Mogin. — Ernst Wilhelm Heinrich Lotz mit Cordelia Maria Gustavia Wagner. — Adolf David Rubin mit Martha Cronheim.

Standesamt Nr. 2.

Claus Peter Martin Thoms mit Margaretha Louise Holst. — Julius Johannes Ambrosius Fliegel mit Antonia Zimmer. — Ernst Theodor Franz Stubenbeck mit Therese Margarethe Dorothea Caroline Planton. — Ernst Albert Peuthert mit Mathilde Wilhelmine Elisabeth Törnßen. — Peter Christian Carl Metzendorf mit Amanda Antonie Ernestine Ehlbeck. — Jochim Maschmann mit Anna Margaretha Ties.

Standesamt Nr. 3.

Hans Heinrich Wilhelm Behrens mit Anna Maria Margaretha Magdalena Brockmüller. — Carl Conrad Friedrich Samo mit Maria Margaretha Nehring. — Carl Friedrich Wilhelm Groopmann mit Adolphine Josephine Elisabeth Suhrland. — Carl Heinrich Wilhelm Ludwig Trümper mit Albertine Bertha Dunkel.

Hamburg, den 3. Januar 1882.

Standesamt Nr. 10.

Julius Friedrich Adolph Wüpper mit Emma Henriette Mewes.

Finkenwärder bei Hamburg, den 31. December 1881.

Zusammenstellung

der Zahl der hauptsächlichsten im Monat December bei den 18 Hamburgischen Standesämtern stattgehabten Amtshandlungen.

	1881	1880
Zahl der eingetragenen Geburtsfälle	1445	1438
„ „ Aufgebote	365	355
„ „ Eheschließungen	373	337
(davon an Sonntagen: 34)		27
„ „ eingetragenen Sterbefälle	1024	1018

Hamburg, den 3. Januar 1882.

Die Aufsichtsbehörde für die Standesämter.

Zusammenstellung

der Zahl der hauptsächlichsten bei den 18 Hamburgischen Standesämtern stattgehabten Amtshandlungen.

	1881	1880
Zahl der eingetragenen Geburtsfälle	17169	17049
„ „ Aufgebote	5495	5689
„ „ Eheschließungen	4050	4164
(davon an Sonntagen: 399)		399
„ „ eingetragenen Sterbefälle	11732	11820

Hamburg, den 3. Januar 1882.

Die Aufsichtsbehörde für die Standesämter.

Ladung.

Die nachstehend benannten Reservisten resp. Wehrleute

1. der Steinkohlenarbeiter Johann Wilhelm Emil Ahrens, geboren 4. Februar 1855 hierselbst,
2. der Schiffszimmermann Christian Heinrich Baasch, gen. Ehlers, geboren 17. November 1855 zu Felde,
3. der Schmied Carl Jaeckel, geboren 18. Januar 1853 zu Ober Zachau,

deren letzter bekannter Aufenthalt Hamburg war, und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden beschuldigt, als beurlaubte Reservisten resp. Wehrleute, ohne Erlaubniß ausgewanderet zu sein

Uebertretung gegen § 360³ des St. G. B.

Dieselben werden auf Anordnung des Amtsgerichts hierselbst auf

Sonnabend, den 1. April 1882,
Mittags 12 Uhr,

vor das Schöffengericht I, Neuerwall 77 I. zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach §. 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Bezirks-Commando zu Hamburg d. d. 23. Decbr. 1881 ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Hamburg, den 31. December 1881.

Dr. M. H. Cords,
Gerichtsschreiber.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Photographen Robert Eugen **Wulff,** aus Eutin, geb. am 4. März 1852, welcher flüchtig ist, oder sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das hiesige Untersuchungs-Gefängniß abzuliefern.

Hamburg, den 31. December 1881.

Der Untersuchungsrichter II. bei dem Landgerichte.
Tamsen

Beschreibung.

Alter: 29 Jahre. Statur: untersetzt. Haare: dunkelblond. Bart: kl. blonder Schnurrbart. Mund: gewöhnlich. Kinn: rund. Gesicht: länglich. Gesichtsfarbe: blaß. Sprache: platt- und hochdeutsch. Kleidung: blauer Winterrock, kleiner schwarzer Filzhut.

Aufforderung.

Von einem unbekannten, angeblichen Mechaniker-Lehrling sind am 4. December pr. verkauft worden:

8 Stück neue messing. Wasserhähne.

Alle Diejenigen die über den rechtmäßigen Eigenthümer dieser wahrscheinlich gestohlenen Hähne Auskunft geben oder Eigenthumsansprüche daran geltend machen können, werden aufgefordert, sich baldigst im Bureau der 2. Abtheilung der unterzeichneten Behörde zu melden.

Hamburg, den 2. Januar 1882.

Die Polizei-Behörde.

Bekanntmachung,
betreffend
die Anmeldungen zur Stammrolle im Aushebungs-Bezirk Hamburg für die diesjährige Ersatz-Aushebung.

Nach Maßgabe des § 56¹ der Ersatz-Ordnung (Theil 1 der Deutschen Wehr-Ordnung vom 28. September 1875) fordert der Unterzeichnete alle Militärpflichtigen, welche

1) in dem Zeitraume vom 1. Januar bis einschließlich 31. December 1862 geboren sind,
2) das 20ste Lebensjahr bereits überschritten, aber sich vor einer Ersatz-Behörde zur Musterung noch nicht gestellt,
3) sich zwar gestellt, aber eine endgültige Entscheidung über ihre Dienstpflicht noch nicht erhalten haben,

und welche gegenwärtig nach § 23 ² und ³ a. a. O.*) im Aushebungsbezirk Hamburg**) meldepflichtig sind, hiermit auf, sofern sie nicht ausdrücklich von der Anmeldung zur Stammrolle in diesem Jahr entbunden sind:

sich, behufs ihrer Aufnahme in die Stammrolle, in der Zeit **vom 16. Januar bis** zum **1. Februar** an dem Bureau der Militär-Ersatz-Behörden, Dammthorstraße No. 24, zu melden und dabei ihre Geburtsscheine, sowie die etwa bereits erhaltenen Loosungsscheine vorzulegen.

Sind Militärpflichtige, welche sich nach § 23 ² a. a. O. im Aushebungs-Bezirk Hamburg anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute ꝛc.) so haben ihre **Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.**

Wer die eigene oder die Anmeldung abwesender Militärpflichtiger, zu welcher er verpflichtet ist, unterläßt, hat nach § 23 ¹⁰ a. a. O. eine Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haftstrafe bis zu 3 Tagen zu gewärtigen.

Wer aus den im § 30 ² a. a. O.***) namentlich anfgeführten Gründen gegen die Einstellung eines Militärpflichtigen in diesem Jahre bezw. gegen seine eigene reklamiren will, hat, auch wenn er den Militärpflichtigen, bezw. sich selbst für **dienstuntauglich** halten sollte, seine Reklamation **sofort** bei der Aufnahme in die Stammrolle anzumelden, wobei der Unterzeichnete zugleich bemerkt, daß, wenn die Reklamation nicht spätestens im Musterungstermin des Militärpflichtigen angemeldet ist, dieselbe bei dem Aushebungsgeschäft schon aus dem Grunde der verspäteten Anmeldung unberücksichtigt bleibt; es sei denn, daß der Grund zur Reklamation nachweisbar erst nach dem Musterungsgeschäft entstanden ist.

Hamburg, den 3. Januar 1882.

Der Civil-Vorsitzende
der Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirks Hamburg.
G. Petersen Dr.

*) Nach § 23² und ³ der Ersatzordnung ist jeder Militärpflichtige verpflichtet, sich in dem Orte zur Stammrolle anzumelden, wo er seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so hat er sich in seinem Wohnsitze anzumelden, d. h. demjenigen Orte, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, hat sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle zu melden, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

**) Der Aushebungs-Bezirk Hamburg umfaßt die Stadt, die Vorstadt St. Pauli und das Landgebiet, mit Ausschluß der Landherrschaften Ritzebüttel und Bergedorf.

***) § 30 ² lautet: Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

a) die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbtreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und entbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Miltärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handlungshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;
f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;
g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Tarif
für die Benutzung des St. Pauli Marktplatzes.

Löschen und Laden:

	M. ₰
1. Schiffe mit Dielen, Holz, Torf, Weiden, Reth und dergl., per Tag für ein Schiff bis 40 Kubikmeter Raumgehalt	1 50
über 40 „ „	3 —
Schiffe mit Stroh und Heu bezahlen für Entlöschen der Ladung per 7 Tage	3 —
(dieselben müssen nach den ersten 7 Tagen umholen und hinten wieder anschließen, müssen jedoch auch den in zweiter Reihe liegenden Ewer, wenn derselbe seine volle Ladung entlöschen will, an Land lassen.)	
2. Mauersteine und Dachpfannen, für 1000 Stück 10 ₰, jedoch mindestens per Schiff	1 50
(täglich müssen mindestens 20,000 Stück Steine oder Pfannen gelöscht werden; geschieht dies nicht, so ist für den folgenden Tag nicht nur die Gebühr von 10 ₰ pro Tausend gelöschte Stücke sonder außerdem die Gebühr von M. 1,50 resp. M. 3 wie in Pos. 1 nachzuzahlen.)	
3. Sand, bis 10 Fuder Ladung	3 —
über 10 „ „	4 —
4. Steinkohlen, Coaks, Cinders, für 24 Hectoliter	— 15
(unter 12 Hectoliter nicht, von 12 Hectoliter ab für voll gerechnet.)	
5. Korn, Malz, Eisen, Knochen, Cement, Kalk und dergl. schwere Artikel, für 1000 Kilogramm	— 10
6. Brennholz, für 2 Kubikmeter	— 10
Aufsetzen, „ 2 „	— 10
7. Wagen mit 3 oder 4 Pferden	— 30
„ „ 1 „ 2 „	— 15
Ziehwagen oder Karren	— 10
großes Vieh, per Stück	— 15
kleines „ „ „	— 10
8. Liegegeld für Fahrzeuge mit Seefischen, per Tag	— 50
Liegegeld für Fahrzeuge mit großen Flußfischen, per Tag	— 30
Liegegeld für Fahrzeuge mit kleinen Flußfischen per Tag	— 10
Liegegeld für Fahrzeuge aus welchen Kartoffeln, Grünwaaren und dergl. verkauft werden, per Tag	— 20
(Ein Schiff, welches mit Grünwaaren zum sofortigen Ausladen anlegt, zahlt nichts.)	
9. Für einen Platz in der Markthalle nach Bedarf bis 2,30 Meter breit, 1,75 Meter tief, per Tag	— 15
Für einen solchen Platz auf dem Markt	— 10

Die vorstehenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Ueber Miethungen auf längere Zeit hat man sich mit der Finanz-Deputation besonders zu verständigen.

Außer den vorstehenden Gebühren ist bei Benutzung des Krahns auch das Krahngeld nach der Krahnordnung dem Aufseher sofort zu entrichten.

Nachmittags 2 Uhr müssen alle auf den freien Marktplatz gebrachten Gemüse, Fische u, s. w. fortgeschafft sein, um neuen Waaren für den nächsten Tag Platz zu machen.

Auf dem Markte und in der Markthalle vorhandene Waaren, Utensilien oder sonstige Gegenstände sind von dem Eigenthümer selbst zu schützen und leistet die Behörde uberall keine Gewähr dafür.

Löschen und Laden von Vieh, Bausteinen, Kalk, Guano, Feuerungsmaterial, Bauholz, Heu und Stroh und allen Waaren, welche Unreinlichkeit veranlassen oder größere Räumlichkeiten erfordern, wird nur gestattet, in soweit der Marktverkehr dadurch nicht behindert wird.

Personen, welche am Marktplatz keine Beschäftigung haben, ist der Aufenthalt daselbst nicht gestattet.

In Ausnahmefällen, wo obiger Tarif nicht zur Anwendung gelangen kann, ist der Aufseher angewiesen, die Gebühren nach bestem Ermessen anzusetzen.

Nur nach Anordnung des Aufsehers darf Laden, Löschen, Anlegen und Verholen der Schiffe stattfinden und hat derselbe auch die Plätze für den Marktverkehr anzuweisen und die Gebühren in Gemäßheit des vorstehenden Tarifes zu erheben.

Das den Marktplatz benutzende Publikum hat den Anordnungen des Aufsehers unbedingt Folge zu leisten und sich mit etwaigen Beschwerden an die Finanz-Deputation zu wenden.

Hamburg, den 1. Januar 1882.

Die Finanz-Deputation.

Tarif
für die Benutzung des Landungsplatzes
Pinnasberg № 51.

Löschen und Laden:

	M. ₰
1. Schiffe mit Dielen, Holz, Torf, Weiden, Reth und dergl. per Tag für ein Schiff bis 40 Kubikmeter Raumgehalt	1 50
über 40 Kubikmeter Raumgehalt	3 —
2. Mauersteine und Dachpfannen, für 1000 Stück 10 ₰, jedoch mindestens per Schiff	1 50
(täglich müssen mindestens 20,000 Stück Steine oder Pfannen gelöscht werden; geschieht dies nicht, so ist für den folgenden Tag nicht nur die Gebühr von 10 ₰ pro Tausend gelöschte Stücke sondern außerdem die Gebühr von M. 1,50 resp. M. 3 wie in Pos. 1 nachzuzahlen.)	
3. Sand bis 10 Fuder Ladung	3 —
über 10 „ „	4 —
4. Steinkohlen, Coaks, Cinders per 24 Hectoliter	— 15
(unter 12 Hectoliter nicht, von 12 Hectoliter ab für voll gerechnet.)	
5. Korn, Malz, Eisen, Knochen, Cement, Kalk und dergl. schwere Artikel für 1000 Kilogramm	— 10
6. Brennholz für 2 Kubikmeter	— 10
für Aufsetzen „ 2 „	— 10
7. Wagen mit 3 oder 4 Pferden	— 30
„ 1 „ 2 „	— 15
Ziehwagen oder Karren	— 10
großes Vieh per Stück	— 15
kleines „ „ „	— 10

Die vorstehenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

In Ausnahmefällen, wo obiger Tarif nicht zur Anwendung gelangen kann, ist der Aufseher angewiesen die Gebühren nach bestem Ermessen anzusetzen.

Die Fahrzeuge sind, nachdem sie entweder gelöscht oder geladen haben, sofort wieder von dem Strand wegzulegen.

Personen, welche am Strande keine Beschäftigung haben, ist der Aufenthalt daselbst nicht gestattet.

Nur nach Anordnung des Aufsehers darf Laden, Löschen, Anlegen und Verholen der Schiffe stattfinden.

Das den Strand benutzende Publikum hat den Anordnungen des Aufsehers unbedingt Folge zu leisten und sich mit etwaigen Beschwerden an die Finanz-Deputation zu wenden.

Hamburg, den 1. Januar 1882.

Die Finanz-Deputation.

Revidirtes Reglement
für das
Schlachten im Schlachthause hinter den Vorsetzen.

§ 1. Jeder in der Stadt wohnende Schlachter wird zum Schlachten im Schlachthause zugelassen.

§ 2. Das zum Schlachten bestimmte Vieh ist bei dem Schlachthaus-Verwalter genau nach Art und Stückzahl anzumelden, und hat der Verwalter den Platz anzuweisen, wo das einzelne Vieh zu schlachten ist. An einem andern als dem ihm angewiesenen Platze darf Niemand schlachten.

§ 3. Das Schlachtgeld wird nach folgendem Tarife bezahlt:

per Ochse	85 ₰
„ Kalb	25 „
„ Schwein	47 „
„ Hammel	15 „
„ Lamm	15 „

§ 4. Für den Wägeraum wird bestimmt, daß jedes gewogene Stück von dem betreffenden Schlachter sofort wieder aus dem Lokal der Waage zu entfernen ist.